

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1900

72 (13.3.1900)

Beilage zu Nr. 72 der Karlsruher Zeitung.

Dienstag, 13. März 1900.

Badischer Landtag.

7. öffentliche Sitzung der Ersten Kammer am Samstag, den 10. März 1900,

unter dem Vorsitz des Durchlauchtigsten Präsidenten, Seiner Großherzoglichen Hoheit dem Prinzen Karl von Baden.
(Ausführlicher Bericht.)

Am Regierungstisch: Staatsminister und Minister der Justiz, des Kultus und Unterrichts Dr. Noff und Geh. Oberregierungsrath Hübsch.

Der Durchlauchtigste Präsident eröffnete die Sitzung um 10 Uhr mit folgender Ansprache: Seit der letzten Sitzung habe das Hohe Haus einen schweren und tieferschmerzlichen Verlust erlitten durch den Tod des Geh. Rathes Professor Dr. G. Meyer von Heidelberg. Mit diesem sei ein Mann geschieden, der von allen, die mit ihm, sei es geschäftlich, sei es privater Weise zu thun gehabt hätten, hoch geschätzt und geliebt worden sei, und eine Persönlichkeit, die auf allen den Gebieten, aus denen Fragen zur Behandlung an das Hohe Haus herangetragen seien und noch herangetragen würden, schwer vermisst würde. Viele der Mitglieder des Hohen Hauses seien in der Lage gewesen, dem Verschiedenen die letzten Freundschafts- und Ehrendienste erweisen zu können. Daß nicht alle zu der Beisehung gekommen seien, habe theils in Erkrankung einiger Mitglieder, theils in anderen entschuldigen Verhältnissen seinen Grund. Er wolle nicht versäumen, dem Hohen Hause mitzutheilen, daß die Witwe des Verstorbenen dem Präsidium ihren Dank für die herzliche Theilnahme an dem sie betreffenden schweren Verluste ausgedrückt habe. Es entspreche einer Ehre des Hohen Hauses, daß in dem Fall, wo ein aktives Mitglied aus dem Leben geschieden sei, aus dem Hause selbst dem Verstorbenen ein Nachruf gewidmet werde, und da Herr Geh. Hofrath Rümelin diesen Nachruf übernommen habe, ertheile er diesem nunmehr das Wort.

Geh. Hofrath Dr. Rümelin:

Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren!

Seine Großherzogliche Hoheit hat schon die Gedanken berührt, die uns heute bei Beginn der Sitzung alle erfüllen. Als wir das letzte Mal beisammen waren da war Georg Meyer noch in unserer Mitte und nahm mit gewohnter Frische und Energie an unseren Beratungen Theil, seitdem haben wir ihn zur letzten Ruhestätte geleitet, und wir stehen noch Alle unter dem erschütternden Eindruck des Verlustes, den wir erlitten haben. Es dürfte wohl den Gefühlen sämtlicher Anwesenden entsprechen, daß wir vor Beginn unserer heutigen Arbeit dem Dahingegangenen einige Augenblicke der Erinnerung weihen und so will ich, der ehrenvollen Aufforderung unseres Durchlauchtigsten Herrn Präsidenten folgend, es versuchen, die Verdienste Meyers in unserer Mitte etwas näher zu beleuchten und ihm so den schuldigen Zoll unseres Dankes zu entrichten.

Unsere Verfassung räumt den Universitäten das ehrenvolle Recht ein, einen Vertreter in die Erste Kammer zu entsenden, wohl mit aus dem Grund, daß der Gewählte häufig in der Lage sein werde, durch die Beherrschung der von ihm vertretenen Wissenschaft zur Lösung der legislativen Arbeit beitragen zu können. Und dies war wohl bisher bei keinem Universitätsvertreter in dem Maß der Fall wie bei Georg Meyer. Als Lehrer des Staatsrechts, des Verwaltungsrechts, des Kirchenrechts konnte er sich bei der Bearbeitung vieler Vorlagen auf seinem speziellen Gebiet bewegen oder doch stets zahlreiche und wichtige Beziehungen zu denselben auffinden. Und auch die Art und Weise seiner wissenschaftlichen Arbeit mußte ihn für unsere parlamentarische Thätigkeit besonders geeignet erscheinen lassen, denn seine Spezialität lag gerade darin, daß er das reiche, fast unerschöpfbare Material des öffentlichen Rechts der einzelnen deutschen Staaten in seine wissenschaftlichen Arbeiten einbezog und wenn er wohl als der beste Kenner dieses Rechts bezeichnet werden konnte, so war er schon dadurch besonders legitimiert, an dem parlamentarischen Leben seiner engeren Heimath theilzunehmen.

Und doch trat er uns nicht in erster Linie als Theoretiker und Gelehrter entgegen. Bei unserem Zusammenarbeiten standen vielmehr seine praktische Erfahrung und Befähigung im Vordergrund. Und während auf wissenschaftlichem Gebiet der Erfolg in erster Linie von der intellektuellen Begabung abhängt, wirkten bei seiner parlamentarischen Thätigkeit, Verstand, Charakter und Temperament zusammen, um ihn eine so hohe Stufe erreichen zu lassen. Die Klarheit seines Denkens und die vornehme Ruhe, die er stets zu bewahren wußte, machten ihn zu einem vorzüglichen Redner, dessen Redeweise besonders gut zu den sachlichen und ruhigen Debatten paßte, die in diesem hohen Hause üblich sind, der aber zweifellos in erregter Redeschlacht ein gefährlicher Gegner gewesen wäre.

Auf der Grundlage umfassender Kenntnisse und fest begründeter politischer Anschauungen war es ihm leicht, in allen Fragen sich rasch und sicher zu entscheiden, auch in unvorhergesehener Lage, wenn es nöthig war, sofort

Stellung zu nehmen und dabei mit unerschütterlicher Ruhe und geübtem Blick das Richtige zu treffen. In langjähriger Erfahrung hatte er gelernt, daß Erfolge der parlamentarischen Arbeit oft nur durch Nachgeben und Kompromisse möglich sind, und mit sicherem Werthurtheil wußte er zwischen Wichtigem und Unwichtigem zu unterscheiden und mit ruhigem Abwägen die Chancen des parlamentarischen Erfolges zu ermessen. Die Fragen schienen sich ihm, abgesehen von ihrer sachlichen Bedeutung, stets ganz von selbst unter dem Gesichtswinkel der parlamentarischen Durchführbarkeit darzustellen.

Oggleich Meyer zu den Führern einer politischen Partei gehörte, hatte man doch bei der Verhandlung mit ihm nicht das Gefühl, es mit einem ausgesprochenen Parteimann zu thun zu haben. Und das kam wohl daher, daß die Prinzipien und Anschauungen, die er vertrat, seiner eigenen innersten Ueberzeugung entsprachen und nicht bloß einem äußerlich angenommenen Parteiprogramm entstammten. Trotz weitgehender Uebereinstimmung mit seiner Partei schien er doch mehr über als unter dem Parteiprogramm zu stehen.

Der letzte Grund seiner parlamentarischen und politischen Erfolge lag aber nicht bloß in der Festigkeit seiner politischen Anschauungen, sondern auch in dem Zutrauen, das er zu denselben hatte. Sie erinnern sich, daß bei unserer Finanzdebatte mehrfach der Gegensatz von Optimisten und Pessimisten hervortrat und daß Meyer sich dabei stets entschieden auf die Seite der Optimisten gestellt hat. Und dieser Optimismus war kein äußerlich angenommener, der etwa nur dazu dienen sollte, den Finanzminister zu Aufgaben, die dem Redner besonders wichtig waren, zu ermuntern, sondern diese Zuversicht, die die notwendige Voraussetzung für alle größeren Erfolge bildet, durchdrang seine ganze politische Thätigkeit. Ohne den Schatten eines Zweifels vertraute er auf die Fortentwicklung der Macht und Größe seines Vaterlandes, rechnete er mit dem Zunehmen unserer politischen, militärischen, finanziellen Kräfte und Bedenken darüber, ob die deutsche Nation wohl fähig sein werde, die mit der zu erstrebenden Machtstellung zur See verbundenen Kosten zu tragen, existierten für ihn nicht. Er war fest davon überzeugt, daß die politischen Prinzipien, die er vertrat, infolge der ihnen innewohnenden Bedeutung stets einen entscheidenden Einfluß auf die Geschicke des deutschen Volkes ausüben werden.

Bei der ruhigen Sachlichkeit, mit der Meyer alles beurtheilte, wird er auch über seine eigene Bedeutung nicht im Unklaren gewesen sein. Und er konnte mit Ruhe darauf rechnen, daß seine Leistungen für ihn sprachen und daß er es nicht nöthig habe, sie erst noch in das richtige Licht zu setzen. Jede Pose, jede Ueberhebung, jedes Hervordrängen seiner eigenen Persönlichkeit lag ihm vollständig fern. Mit ruhiger Freundlichkeit trat er jedem, auch dem politischen Gegner gegenüber. Seine wohlwollende Güte ist schon bei der Heidelberger Trauerfeier unter Hinweis auf sein Verhalten den Kandidaten im Doktorexamen gegenüber erwähnt worden; noch wichtigere Belege für diese Eigenschaft bietet seine politische Thätigkeit. Im politischen Leben läßt sich eine Beurtheilung von Persönlichkeiten nicht umgehen und ich habe in vertraulichem Gespräch viele derartige Urtheile von ihm gehört, aber niemals scharfe oder unbillige, auch nicht über politische Gegner. Nur da, wo er politische Charakterlosigkeit vermutete oder annahm, daß die Stellungnahme durch irgend welche Nebenrückichten beeinflusst werde, konnte er sich heftigerer Ausdrücke bedienen.

Meyer war ein glücklicher Mann. Glücklich ist ja überhaupt die Generation zu nennen, die jetzt anfängt alt zu werden, die schon vor der Neugestaltung Deutschlands zu politischem Verständnis erwacht war und die deshalb den Verth und die Bedeutung der Umgestaltung voll empfinden und würdigen konnten. Glücklich insbesondere diejenigen, denen es vergönnt war, an der Errichtung des Deutschen Reichs mit der Waffe oder der Feder mitzuarbeiten. Und Meyer war es beschieden, seine geistigen Kräfte sowohl in wissenschaftlicher Arbeit als in parlamentarischer Thätigkeit dem neu gestalteten Vaterland, das er mit so stolzer Liebe umfaßte, zu widmen.

Meyer war in der Lage, die Güter, die uns das Leben bietet, in reichem Maß zu genießen. Es war kein trüber Gast auf der dunklen Erde. Es war ihm das Glück beschieden, lange Jahre an einer badischen Hochschule zuzubringen, daß er das gebührend gewürdigt hat, will ich ihm allerdings nicht besonders zum Verdienst anrechnen, denn dazu, sich in unserer schönen engeren Heimath unter der Regierung unseres Großherzogs wohl zu fühlen, ist keine besondere Lebenskunst oder Lebensweisheit erforderlich. Meyer wußte den Kreis seiner Interessen noch weit über den Umfang seiner wissenschaftlichen und parlamentarischen Thätigkeit hinaus auszudehnen und so sein geistiges Leben zu einem außerordentlich vielseitigen und reichen zu gestalten. Man konnte im Gespräch mit ihm anregen, was man wollte, immer konnte man auf verständnisvolles Eingehen von seiner Seite rechnen. Und wie die übrigen Güter des Lebens so ist ihm auch Anerkennung und Freundschaft in reichem Maß zu Theil geworden, und zwar Anerkennung nicht bloß von seinen Freunden und Kollegen, sondern auch von seinen politischen Gegnern.

Meyer war auch glücklich in dem raschen Tod, der ihm beschieden war. In der vollen Manneskraft, ohne im Leben oder im Sterben schwere körperliche Leiden kennen gelernt zu haben, ohne die Kräfte des Geistes oder des Körpers schwinden oder abnehmen zu sehen, ist er dahin gegangen. Den Zurückbleibenden wird es allerdings unbegreiflich erscheinen, daß wir gerade ihn verlieren mußten. Denn er erschien uns ja immer als ein Bild des Lebens, des Lebensmuths und der Lebenskraft. Sein Geist schien keine Abspannung, sein Körper keine Ermüdung zu kennen. In der längsten Kammer Sitzung, in der längsten, auch in der langweiligsten Kommissionsberatung war bei ihm kein Nachlassen der Aufmerksamkeit oder der Theilnahme zu bemerken, bis zum Schluß war er stets bereit und befähigt, sich mit ungeminderter Frische und Schärfe des Geistes an den Beratungen zu betheiligen. Seine Arbeitskraft schien nie zu versagen und nie hat er die Uebernahme einer Arbeit, die ihm angetragen war, abgelehnt. Auch in unserem geselligen Verkehr war er stets von einer Selbstdrängigkeit, Lebendigkeit und Liebenswürdigkeit, die niemals abzunehmen schien, selbst wenn sich unser Zusammensein etwas lang ausdehnte. Und so wird sein Bild in unserer Erinnerung fortleben, die breite unterlegte Gestalt, ein Bild der Gesundheit und Kraft, die von nicht gebleichtem und nicht gelichtetem Haar umrahmten Gesichtszüge, die Wohlwollen und zugleich Festigkeit und Energie des Willens erkennen ließen, der lebendige Blick, der die unablässige, rege Geistes thätigkeit verkündete.

Und wenn wir alle wohl in späteren Tagen mit Freunden an unser Zusammensein, an unsere gemeinsame Arbeit, an all das Schöne und Erfreuliche zurückdenken, das uns die Zugehörigkeit zur Ersten Kammer gewährt, so werden unsere Gedanken auch gern bei dem schönen Lebensbild verweilen, das nun in hoher Vollendung abgeschlossen vor uns liegt.

Nachdem Redner geendet hatte, forderte der Durchlauchtigste Präsident die Mitglieder des Hohen Hauses auf, sich zum Zeichen ehrenden Andenkens an den Verstorbenen von den Sitzen zu erheben. Dieser Aufforderung wird nachgegeben und der Durchlauchtigste Präsident stellt hierauf den Antrag, den Nachruf des Herrn Geh. Hofraths Dr. Rümelin in Druck zu legen und unter die Mitglieder des Hohen Hauses zu vertheilen, ein Antrag, der debattelos und einstimmig angenommen wurde.

Hierauf bringt der Durchlauchtigste Präsident folgende neuen Einläufe zur Kenntniß des Hohen Hauses:

Schreiben des Herrn Kommerzienrath Scipio mit dem Gesuch um Bewilligung eines Urlaubs von vier Wochen. Nachdem dieses Gesuch sofort zur Besprechung gebracht worden war, ertheilt das Hohe Haus dem Durchlauchtigsten Präsidenten ohne Diskussion die Ermächtigung, den nachgesuchten Urlaub sofort zu bewilligen.

Zuschrift des Ministers des Innern, womit die Akten über die Erziehung eines Abgeordneten der Landesuniversität Heidelberg vorgelegt werden.

Mittheilung eines Promemoria des Erzbischöflichen Ordinariats in Freiburg, die Unzulänglichkeit der Mittel zur Heranbildung der Kandidaten des Geistlichen Standes betreffend.

Mittheilungen des Präsidiums der Zweiten Kammer über

1. den angenommenen Gesekentwurf, die Bervollständigung des Staatsbahnezes betreffend,
2. die Annahme des Gesekentwurfs, die Versicherung gegen Hagelschaden betreffend,
3. die Wiederwahl des seitherigen ersten Vicepräsidenten Abg. Laub.

Sekretär Febr. v. Rüdert verliest folgende Petitionen:

1. Petition verschiedener Beamten und Angestellten in Bühl, die Verlegung der Stadt Bühl in die zweite Ortsklasse des Wohnungsgeldtarifs betreffend.
2. Petition der geschäftsführenden Kommission des Städtetages der mittleren Städte Badens, die Reform der direkten Steuer betreffend.
3. Petition des Vorstandes des Oberbadischen Weinbauvereins in Müllheim, sowie der landwirtschaftlichen Bezirksvereine in Staufen und Bruchsal, die Aufhebung des Weinaccises betreffend.
4. Petition verschiedener Beamten und Angestellten in Rastatt, die Aufnahme der Stadt Rastatt in die erste Ortsklasse des Wohnungsgeldtarifs betreffend.
5. Petition des Gemeinderaths von Dürrenbüchig, Amt Bretten, die Errichtung einer Haltestelle auf der Kraichgaubahn betreffend.
6. Petition des Stadtraths in Heidelberg, Namens der Stadtrathe der Städte der Städteordnung, die Aufhebung des Pflastergeldes und die Ausschließung der Landstraßen betreffend.

Die Petitionen unter 1, 4, 6 werden der Petitionskommission, die unter 2 und 3 der Budgetkommission und die unter 5 der Kommission für Eisenbahnen und Straßen überwiesen.

Es wird nun zur Bildung der Wahlprüfungskommission bezüglich der Erziehung eines Abgeordneten der Universität Heidelberg, als welcher Professor Dr. Dietrich Schäfer

gewählt wurde, geschritten, zu welcher geschäftsordnungs-gemäß die sechs ältesten Mitglieder der Kammer unter dem Vorsitz des Durchlauchtigsten Präsidenten berufen werden und die Sitzung zum Zweck der Vornahme der Wahlprüfung durch die Kommission auf einige Zeit unterbrochen, während die Kommission sich zur Berathung zurückzieht.

Nach dem Wiedereintritt der Kommission berichtet Oberlandesgerichtspräsident a. D. Geh. Rath Dr. Schneider über die Wahl und stellt namens der Kommission den Antrag,

die Wahl für unbeanstandet zu erklären.

Der Antrag wurde debattelos und einstimmig angenommen.

Hierauf wurde von dem Durchlauchtigsten Präsidenten auf Grund des § 69 der Verfassungsurkunde die Vereidigung des neu gewählten Mitgliedes vorgenommen, indem er zunächst die Formel des Eides verlas und hierauf der Neugewählte unter Aufhebung der rechten Hand die Worte sprach: „Ich schwöre es. So wahr mir Gott helfe!“

Sobann wurde in Punkt 2 der Tagesordnung: Berathung über den von der Zweiten Kammer eingebrachten Gesetzesvorschlag: Einführung beziehungsweise Zulassung von Orden und ordensähnlichen Kongregationen betreffend, eingetreten, und es erhielt das Wort als Berichterstatter Oberlandesgerichtspräsident a. D. Geh. Rath Dr. Schneider: Die tiefempfundenen Worte, welche von dem Durchlauchtigsten Präsidenten und Herrn Geh. Hofrath Dr. Rümelin dem Andenken des dahingegangenen Mitgliedes, Herrn Geh. Rathes Dr. Meyer, gewidmet worden, hätten gewiß in Aller Herzen einen sympathischen Wiederhall gefunden. Sie zeugen ebenso sehr von der hohen Verehrung für den Heimgegangenen, als von der tiefen Trauer über den schmerzlichen Verlust, welchen das hohe Haus mit der Familie, der Universität Heidelberg, der Gelehrtenwelt und mit weiten Kreisen der Bevölkerung erlitten habe.

Noch heute vor zwei Wochen habe Dr. Meyer an den Verhandlungen des hohen Hauses mit gewohnter Lebhaftigkeit theilgenommen. Als er damals in seiner Rede Anlaß zu haben glaubte, für die Freiheit des akademischen Unterrichts einzutreten, da leuchtete aus seinem sonst so milden Auge eine stammende Begeisterung und dieses Bild habe sich Redners Gedächtnisse unauslöschlich eingepägt. Auf einen der folgenden Tage sei Dr. Meyer an den Großherzoglichen Hof beschieden gewesen, um dort, wie die Gedächtnisrede bei der Trauerfeier sinnig bemerkte, vor einem Mitbegründer des Deutschen Reiches über das Reich zu sprechen, und heute sollte er das Referat über den Gegenstand der Tagesordnung vortragen, er, der als ausgezeichnete Staats- und Kirchenrechtslehrer und gewiegter Politiker der berufenste Vertreter dieses Gegenstandes gewesen wäre. Nur mit einem gewissen Zagen habe daher Redner der Aufforderung dieses Referat zu übernehmen, Folge leisten können. Aber doch überkam ihn auch wieder ein beruhigendes Gefühl, sei es ihm doch fast zu Muthe, als sollte er dem lieben, hochverehrten Manne selbst, indem er heute an dessen Stelle trete, noch einen letzten Liebesdienst erweisen, und vermöge er auch nicht die Aufgabe so zu lösen, wie Meyer es gekonnt hätte, nicht mit der diesem eigenen Kraft überzeugender Berechtigung, so werde es doch gleichen Sinnes mit ihm und mit gleicher Aufrichtigkeit und gleicher Treue der eigenen Ueberzeugung geschehen.

Der Berichterstatter befinde sich in einem Falle der vorliegenden Art in einer eigenen Lage. Eine Kommissionsberathung über den Gegenstand habe nicht stattgefunden; er habe daher nicht auf Grund von Kommissionsbeschlüssen einen objektiven Bericht zu erstatten; was er vortragen werde, sei nur seine persönliche Ansicht von der Sache, wobei es dahingestellt bleibe, ob und in wieferne selbst diejenigen Mitglieder, welche seinen Anträgen beistimmen sollten, geneigt wären, auch seine Begründung sich zu eigen zu machen. Für Alles, was er sagen werde, trage er daher zunächst allein die Verantwortung.

Der Gesetzesvorschlag der Abgeordneten Wader und Gen., welcher dem hohen Hause zur Berathung vorliege, bezwecke eine Aenderung des § 11 des Gesetzes vom 9. Oktober 1860, die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate betr. Dieser Paragraph laute in seiner gegenwärtigen Fassung:

„Ohne Genehmigung der Staatsregierung kann kein religiöser Orden eingeführt und keine einzelne Anstalt eines eingeführten Ordens errichtet werden. Diese Genehmigung ist widerrüchlich.“

Künftig solle der Paragraph lauten:

„Religiöse Orden und ordensähnliche Kongregationen sind im Großherzogthum zugelassen. Von der Errichtung einer einzelnen Anstalt ist der Staatsregierung Anzeige zu erstatten.“

Der Gesetzesvorschlag sei in der hohen Zweiten Kammer mit Stimmenmehrheit angenommen worden. Uebrigens habe der Gegenstand schon wiederholt die beiden Kammern beschäftigt, letztmals auf dem vorigen Landtage. Auch damals sei der Antrag in der Zweiten Kammer mit Stimmenmehrheit angenommen worden, während man in der Ersten Kammer die Aufrechterhaltung des § 11 von allen Seiten für notwendig erachtet habe.

Es sei zuzugeben, daß die Orden eine Einrichtung der katholischen Kirche seien und die Kirche daher zufolge der ihr grundsätzlich gewährten Autonomie an und für sich ein Recht auf Zulassung der Orden habe. Dieses Recht sei aber auch im Prinzip durch den § 11 des erwähnten Gesetzes anerkannt, denn der § 11 verbiete nicht die Einführung von Orden, so viele Gründe auch schon gegen

ihre heutige Existenzberechtigung überhaupt aus der Geschichte ihrer Wirksamkeit, aus der volkswirtschaftlichen Schädlichkeit des in Klöstern angeammelten großen Grundbesitzes, oder aus der Unverträglichkeit ihrer Organisation mit Bestimmungen des öffentlichen und des Privatrechtes und dergleichen mehr hergeleitet werden könnten. Nur die Zulassung im einzelnen Falle binde das Gesetz an die Genehmigung der Großh. Staatsregierung. Die Ordensfrage sei daher nicht sowohl eine Rechtsfrage, als vielmehr eine politische Frage, insofern die Staatsregierung in einem gegebenen Falle berechtigt und verpflichtet sei, hauptsächlich mit Rücksicht auf die konfessionell gemischte Bevölkerung des Landes und die ihr anvertraute Wahrung des kirchlichen Friedens zu prüfen und nach ihrem Ermessen zu entscheiden, ob dem gestellten Antrage stattzugeben, oder derselbe aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohles abzulehnen sei.

Der Gesetzesvorschlag sei unannehmbar. Seine Tendenz sei auf uneingeschränkte Ordensfreiheit gerichtet, indem die Orden künftig keiner Genehmigung mehr bedürfen sollen, sondern auf Grund einer einfachen Anzeige beliebig errichtet werden können. Die Großh. Regierung könne aber unmöglich auf das Genehmigungsrecht in Bezug auf die Zulassung von Orden verzichten. Es würde dadurch ein Zustand geschaffen, wie er zu keiner Zeit im Großherzogthum Rechtens gewesen und in keinem europäischen Staate bestünde. Im Gegentheil gelten überall entweder strengere, oder im wesentlichen die gleichen Bestimmungen, wie in Baden. Für letzteres käme noch besonders in Betracht, daß selbst nach der im Jahre 1859 mit dem päpstlichen Stuhle vereinbarten Konvention der Erzbischof nur im Einvernehmen mit der Großh. Regierung Orden einführen konnte. Es ergebe sich hieraus klar, daß auch vom Standpunkte der Kirche gegen das Genehmigungsrecht des Staates nichts zu erinnern sei. Die Konvention hätten die Stände abgelehnt und an ihre Stelle sei das Gesetz vom 9. Oktober 1860 getreten, worin der Inhalt der Konvention einen berechtigten Ausdruck finden sollte.

Es sei übrigens sehr bemerkenswerth, daß in der Begründung des Gesetzesentwurfes, freilich im Widerspruche mit dessen Fassung, gesagt werde, der Antrag wolle nicht sowohl uneingeschränkte Zulassung der Orden, ohne daß die Staatsregierung irgendwie mitzusprechen hätte, wie man aus seinem Wortlaute schließen könnte, als vielmehr thatsächliche Zulassung von Männerorden, und sei weiter ausdrücklich zugegeben, daß nirgends uneingeschränkte Freiheit der Orden bestünde. Hiernach stellen sich die Antragsteller selbst auf den Standpunkt des § 11, um dessen Anwendung es sich allein noch handeln könne und die Konsequenz jener Bemerkung in der Begründung wäre streng genommen, die Gegenstandslosigkeit des Gesetzesvorschlages. Da indeß der Gesetzesentwurf in aller Form aufrecht erhalten worden sei, so könne sich das hohe Haus nur an den Wortlaut und Inhalt desselben halten, wie er von der hohen Zweiten Kammer hierher gelangt sei. Immerhin ergibt sich aus jener Erklärung jowiel, daß die Antragsteller selbst die Ausdruckslosigkeit des Gesetzesentwurfes nicht verhehlen und daß der Schwerpunkt der Frage nach einer anderen Seite liege. Es hätten nämlich der Abg. Zehnter und Genossen in der Zweiten Kammer einen eventuellen Antrag dahin gestellt:

„Für den Fall, daß der von dem Abg. Wader und Genossen eingebrachte Gesetzesentwurf nicht die Zustimmung aller gesetzgebenden Faktoren findet, erklärt die Zweite Kammer, daß sie die Streitfrage in Betreff der Männerordensniederlassungen im Interesse der Förderung des politischen Friedens wünscht, und demgemäß nichts dagegen einzuwenden hat, wenn die Großh. Regierung von der ihr nach § 11 des Kirchengesetzes vom 9. Oktober 1860 zustehenden Befugniß, Männerklöster zuzulassen, Gebrauch macht.“

Auch dieser Antrag sei in der hohen Zweiten Kammer mit Stimmenmehrheit angenommen worden. Es bleibt abzuwarten, ob etwa ein solcher Antrag auch in diesem hohen Hause gestellt werde. Geschehe dies, so behalte Redner sich vor, darauf zu antworten.

Was aber den Gesetzesvorschlag betreffe, so dürfe nach dem Ergebnisse der früheren Verhandlungen unterstellt werden, daß auch heute Stimmen für die beantragte Aenderung des § 11 sich nicht erheben würden.

In dieser Unterstellung glaube Redner, sich vorerst jeder weiteren Erörterung des Gegenstandes enthalten und auf den Antrag beschränken zu können, hohe Erste Kammer wolle den Gesetzesentwurf ablehnen.

Graf v. Helmstatt hat als Mitberichterstatter eine von ihm, Seiner Durchlaucht dem Fürsten von der Leyen, Freih. Franz v. Bodman, Graf Hennin, Graf von Andlaw unterschriebene Erklärung zu verlesen.

Dieselbe lautet:

„Wir erkennen an, daß dem Antrage der Abgg. Wader und Genossen, dahin lautend:

Religiöse Orden und ordensähnliche Kongregationen sind im Großherzogthum zugelassen.

Von der Errichtung einer einzelnen Anstalt ist der Staatsregierung Anzeige zu erstatten.

und welcher von der hohen Zweiten Kammer angenommen wurde, lediglich die Absicht zu Grunde liegt, nicht sowohl uneingeschränkte Zulassung der Orden, ohne daß die Staatsgewalt irgendwie mitzusprechen hätte, wie man aus dem Wortlaute schließen könnte, als vielmehr thatsächliche Zulassung von Männerorden von der Großh. Regierung zu erreichen.

Nichtsdestoweniger können wir uns der Ueberzeugung nicht verschließen, daß wenn dieser Antrag in dem von

der hohen Zweiten Kammer angenommenen Wortlaute Gesetzeskraft erlangen würde, die Genehmigungsbefugniß nach § 11 des Gesetzes vom 9. Oktober 1860 der Regierung beseitigt wäre.

Die Wirkung der Erhebung dieses Antrages zu einem Gesetze würde daher weitergehende Folgen haben, als die Antragsteller beabsichtigen. Unter Berufung auf unsere Erklärung in der 33. Sitzung der Ersten Kammer vom 6. Mai 1899 und mit Bestätigung, daß wir uns mit der von den Antragstellern in der Begründung zu dem Antrag ausgesprochenen Absicht einverstanden erklären, sehen wir uns gezwungen, lediglich wegen des Wortlauts des Antrages, gegen denselben zu stimmen.

Hiergegen erlauben wir uns, dem hohen Hause folgenden Antrag zur Annahme zu empfehlen:

Die Großh. Regierung möge, von dem ihr zustehenden Rechte Gebrauch machend, in nächster Zeit die Einführung von Ordensniederlassungen gestatten.

Zur Begründung dieses Antrages wolle er folgendes ausführen: Die Antragsteller ständen auf dem Boden des Gesetzes vom 9. Oktober 1860, wonach die freie Regelung des inneren kirchlichen Lebens, wozu auch die Einrichtung von Orden gehören, eine innere Angelegenheit der Kirche sei, die durch den § 11 des Gesetzes allerdings einer Beschränkung unterliege, welche insbesondere durch den Absatz 2 des genannten Paragraphen eine sehr drückende sei. Er freue sich, mit dem Herrn Staatsminister sich darin einig zu wissen, daß die erwähnte Gesetzesbestimmung nicht so auszulegen sei, daß die Staatsregierung ohne Weiteres die Genehmigung zur Zulassung eines Ordens versagen könne; zur Verfassung der Genehmigung könnten nur Gründe triftiger Natur führen. Als solche könne er aber die Gründe politischer Natur oder diejenigen nicht anerkennen, die ihre Entstehung in der Verächtlichmachung des konfessionellen Gefühls Andersgläubiger hätten. Der Herr Staatsminister habe in andern hohen Häusern erklärt, die Staatsregierung sei im Prinzip für die Zulassung der Orden, allein, obwohl sie wolle, könne sie dieses Prinzip heute nicht anwenden. Der Grund zu dieser Stellung sei die Befürchtung, es möchte durch die Zulassung von Orden der konfessionelle Friede gestört werden. Diese Befürchtungen könne er nicht theilen; ja die Erfahrungen, die man nach Zulassung von Ordensgeistlichen bei Missionen gemacht habe, rechtfertigten eher die gegentheilige Behauptung. Diese Missionen zeigten stets, wie beliebt die Ordensgeistlichen als Prediger seien und wer die Missionen miterlebt habe, müsse zugeben, daß dieselben erbauend und erhebend wirkten. Er sei der Staatsregierung sehr dankbar, daß sie die Abhaltung von Missionen gestattet habe; denn dieselben seien eine große Wohlthat. Die Beschränkung der Kirche darin, daß sie keine inländischen Geistlichen an den Missionen aktiv theilnehmen lassen könne, habe große Mißstände im Gefolge. Das Bestreben als Prediger in den Missionen aufzutreten zu können, sei bei den inländischen Theologen sehr groß und daher komme es, daß eine große Zahl derselben in's Ausland ginge, um sich die nöthige Vorbildung zu erwerben. Dies bringe es aber mit sich, daß einmal die Kirchenbehörde gar keinen Einfluß auf die Ausbildung dieser Theologen hätte, und dann die aus dem Auslande kommenden die Verhältnisse unseres Vaterlandes nicht oder nicht genau kannten und in der Bevölkerung selbst unbekannt seien. Auch könne die Kirchenbehörde nicht mit Sicherheit über die ausländischen Ordensgeistlichen verfügen. Allen diesen Mißständen könnte durch die Errichtung von Orden im Inlande abgeholfen werden. Die Erfahrungen, die man im Auslande mit den Orden gemacht habe, seien gute und jedenfalls nicht geeignet, die Behauptung zu stützen, die Orden würden den religiösen Frieden gefährden oder gar stören. Die Orden brächten auch eine Reihe Vortheile auf wirtschaftlichem Gebiete mit sich; man solle z. B. nur an Einsiedeln und die durch das dortige Kloster bedingte Hebung des Verkehrs denken. Gerade die Erfahrungen, die man in Ländern mit vorwiegend nichtkatholischer Bevölkerung mit den Orden gemacht habe, seien ein Beweis dafür, wie wenig durch dieselben der konfessionelle Friede gestört würde.

Redner glaube, daß die Thätigkeit der Orden das religiöse Bewußtsein heben und beleben und dadurch im Interesse des konfessionellen Friedens auch wohlthätig auf Andersgläubige einwirken würden. Diesen Ausführungen reihe er die Bedürfnisfrage als allerdings nur in zweiter Reihe stehend an. Diese Frage sei zuerst von der Kirchenbehörde zu erledigen. Allein angesichts des in den Missionsandachten immer lauter werdenden Wunsch nach Orden sei das auch im Volke herrschende Bedürfnis nicht mehr abzuleugnen.

Sollte nach Zulassung der Orden ein Ordensmann den konfessionellen Frieden stören, so gebe es gewiß Mittel und Wege, um dagegen aufzutreten zu können; denn die Ordensleute ständen ja unter den allgemeinen Staatsgesetzen und dann habe die Regierung ja immer den Widerruf der Zulassung in Händen. Die baldige Zulassung von Orden zu verlangen, wäre eine moralische Pflicht und ein Recht der Katholiken und er glaube, daß die baldige Gewährung des Wunsches nach Orden den religiösen Frieden der jetzt gestört sei, besitzigen, große Zufriedenheit hervorrufen, während die Verfassung des Wunsches nur Verschärfung des konfessionellen Unfriedens und Unzufriedenheit zu Tage fördern würde.

Oberlandesgerichtspräsident a. D. Geh. Rath Dr. Schneider: Der Gesetzesentwurf habe keine Unterstützung im hohen Hause gefunden. Den von dem Herrn Grafen von Helmstatt und seinen Freunden gestellten Antrag halte er übrigens gleichfalls für unbegründet.

Schon in der Begründung des Gesetzentwurfes sei eine Stelle enthalten, welche als Versuch einer Rechtfertigung des eventuellen Antrages aufzufassen sei. Dort heiße es nämlich, die tatsächliche Behandlung der Männerorden in Baden stehe nicht im Einklang mit dem Gesetze vom 9. Oktober 1860, welches die Freiheit und Selbständigkeit der Kirche in der Regelung ihrer eigenen Angelegenheiten grundsätzlich gewährleisten solle. Also aus der der Kirche gewährleisteten Freiheit und Selbständigkeit werde der Anspruch auf tatsächliche Zulassung von Männerorden abgeleitet. Das Gleiche geschehe auch von dem Herrn Korreferenten, unter Berufung auf § 7 des Gesetzes vom 9. Oktober 1860.

Allerdings sei in § 7 dieses Gesetzes die Freiheit und Selbständigkeit der römisch-katholischen und ebenso der evangelisch-protestantischen Kirche in der Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten und folgerweise im § 11 auch die Zulassung von Orden grundsätzlich anerkannt.

Aber nur in der bereitwilligen Achtung vor der Gleichberechtigung Anderer und in der daraus sich ergebenden Selbstbeschränkung des eigenen Rechtes bestehe das wahre Wesen der Freiheit und Gleichheit und liege zugleich die unerlässliche Bedingung des friedlichen Zusammenlebens der Menschen. Solche Erwägungen seien es aber, welche zu der im § 11 enthaltenen Einschränkung des Rechtes auf Ordensniederlassungen geführt haben, und zwar kämen hier in vorranger Reihe die Gleichberechtigung der Konfessionen, deren entschieden abweichende Anschauungen über religiöse Orden und die Wahrung des konfessionellen Friedens in Betracht. In diesem Sinne sei das Gesetz vom Jahre 1860 ein Friedensgesetz, indem es eine billige Ausgleichung zwischen der freien Bewegung der Kirche und der Stellung des über den verschiedenen Richtungen stehenden Staates enthalte und die Freiheit des einen mit der Freiheit des andern in Einklang bringe.

Im andern Hohen Hause und auch heute von dem Herrn Korreferenten sei ferner darauf hingewiesen worden, daß man bei Erlassung des Gesetzes vom Jahre 1860 davon ausgegangen sei, es werde in absehbarer Zeit von dem § 11 durch tatsächliche Zulassung von Orden Gebrauch gemacht werden. Dies sei nicht zutreffend; wenn es sich aber auch so verhielte, so wäre es von keiner Erheblichkeit, weil im Gesetze nur der Gedanke zum Ausdruck gekommen sei, daß die Zulassung von Ordensniederlassungen lediglich in das Ermessen der Großh. Regierung gestellt sei, danach aber selbstverständlich auch durch die Ablehnung eines darauf gerichteten Antrages, und zwar ohne jede Zeitbeschränkung, vom § 11 ein dem Wortlaute und dem Sinne des Gesetzes entsprechender Gebrauch gemacht werde.

Es dürfe aber auch bezweifelt werden, ob die Einführung von Orden und Klöstern ein wirkliches Bedürfnis sei. Allerdings sei dies eine Frage, deren Entscheidung zunächst der Kirche selbst zustehe, aber doch nicht in dem Sinne, daß ihr Ausspruch unbedingt maßgebend sein müßte. Wäre dies der Fall, so könnte von einem Ermessen der Staatsregierung nicht mehr die Rede sein und der § 11 hätte keinen Sinn. Vielmehr müsse es der Staatsregierung gestattet sein, wenn es sich in einem gegebenen Falle um die Frage der Zulassung von Orden handle, alle in Betracht kommenden Gesichtspunkte, also auf die Bedürfnisfrage, selbständig zu prüfen und gegen einander abzuwägen. Das gleiche Prüfungsrecht müsse aber auch den beiden Häusern des Landtages zustehen, wenn sie, wie vorliegend, darüber sich aussprechen sollen, ob die Großh. Regierung bei der bisherigen Anwendung des § 11 des mehrerwähnten Gesetzes, wie sie selbst behauptet, nur ihr pflichthaftes Ermessen geübt habe, oder, wie ihr vorgeworfen werde, in ungeredeter Weise gegen die Kirche vorgegangen sei und daher Grund vorliege, sie um eine andere Verfahrensweise für die Zukunft anzuweisen. Es könne daher unbedenklich in eine Prüfung der Bedürfnisfrage eingetreten werden.

Daß etwa die Bedürfnisse der regelmäßigen Seelsorge die Zulassung von Ordensniederlassungen erheischen, könne bei dem gegenwärtigen Personalbestande des Weltklerus so wenig behauptet werden, als daß die der Kirche dormalen zu Gebote stehenden Mittel zur Pflege und Förderung des religiösen Lebens unzureichend seien.

Die Geschichte unseres Landes lehre, daß die katholische Kirche in Baden während fast eines vollen Jahrhunderts ohne Männerklöster habe bestehen und ihr Wirken entfalten können. Hieraus sei zu folgern, daß Orden und Klöster ein vitales Interesse der Kirche nicht mehr seien und vom schlichten katholischen Volke als religiöses Bedürfnis nicht empfunden würden. Wo aber solche Erscheinungen im Volke herorgetreten sein sollten, da sei der Zweifel gestattet, ob sie auf einer aus ihm selbst hervorgegangenen, ihm ureigenen Bewegung beruhen und nicht vielmehr die Bewegung künstlich geschaffen und in das Volk hineingetragen sei und unterhalten werde, wisse man doch, wie leicht empfänglich die Massen, welche des eigenen Urtheils entbehren, für solche Einflüsse seien, wenn diese von einer Seite ausgehen, welcher das Vertrauen zugewendet werde. Und wenn es darauf ankäme, die Freunde und Gegner der Orden festzustellen und dies von allen Seiten gleich unbeeinträchtigt geschehen könnte, so würde sich wohl ergeben, daß die Zahl untadelhafter Katholiken, welche die Klöster nicht wünschen, eben so groß sei, als die Zahl derer, welche sich nach Klöstern sehnen.

Unter solchen Verhältnissen erscheine es aber nicht angezeigt, zuzulassen, daß kirchliche Institutionen, welche nach Erfüllung ihrer kulturgeschichtlichen Aufgabe sich überlebt haben, einfach wieder ausgedichtet und dem im großen und ganzen widerstrebenden Volksgeiste aufgedrungen werden. Die einfachen und erhabenen Wahr-

heiten des Christenthums werden ewig die gleichen bleiben, ein Irrthum sei es aber doch wohl, zu glauben, daß auch die äußere Erscheinung und Bethätigung des religiösen Lebens, unabhängig von der fortschreitenden Kulturentwicklung, zu allen Zeiten und unter allen Verhältnissen an die gleichen Formen gebunden sein müsse.

Aber nicht nur die Bedürfnisfrage sei zu verneinen, auch noch andere Erwägungen seien es, welche die Zulassung von Männerorden im gegenwärtigen Zeitpunkte nicht als angemessen erscheinen lassen.

Die Beharrlichkeit, womit auf jedem Landtage nach Orden und Klöstern verlangt werde und der Ungefügigkeit, womit dies eben erst in der Verhandlung der Zweiten Kammer geschehen, seien nicht geeignet, die Befürchtung zu zerstreuen, daß die Orden nicht nur der Pflege des religiösen Lebens, sondern auch hierarchischen und propagandistischen Zwecken dienen sollen. Ueberdies sei es eine durch die tägliche Erfahrung unwiderleglich bestätigte Tatsache, daß die ungemessenen Bestrebungen des politischen Katholizismus in seiner heutigen Gestalt eine fortan sich steigende Verschärfung der konfessionellen Gegensätze zur Folge haben, und hierin liege eine augenfällige und große Gefahr für den kirchlichen Frieden. So lange nicht sichere Garantien dafür gegeben seien, daß nach Genehmigung von Ordensniederlassungen dauernde friedliche Verhältnisse bestehen werden, erscheine es als ein Gebot der Nothwendigkeit, Vergünstigungen abzulehnen, welche, statt den kirchlichen Frieden zu fördern, immer wieder neuen Ansprüchen Vorschub leisten und neue Kämpfe hervorrufen würden. Was aber unter solchen Garantien zu verstehen sei und wann dieselben als geleistet angesehen werden könnten, darüber wäre ein Einverständnis leicht zu erzielen, wenn nur das gleiche Entgegenkommen, wie es von der Großh. Regierung bei allen kirchenpolitischen Fragen stets bethätigt wurde, auch auf der Gegenseite bestünde und der gegnerische Standpunkt überall gleich maßvoll und würdig, wie in diesem Hohen Hause, vertreten würde. So aber, wie die Dinge gegenwärtig liegen, könne es nur gebilligt werden, wenn die Großh. Regierung den Zeitpunkt noch nicht für gekommen erachte, in welchem sie unbedenklich von dem § 11 des Gesetzes vom Jahre 1860 einen anderen, als den bisherigen Gebrauch zu machen, in der Lage sein könnte, habe doch das Centrum im andern Hohen Hause rückhaltlos erklärt, daß es auch nach Gewährung von Ordensniederlassungen nicht gewillt wäre, bezüglich weiterer kirchenpolitischer Wünsche sich Beschränkungen aufzuerlegen.

Hebner bittet deshalb, den gestellten Antrag zu verwerfen.

Staatsminister und Minister der Justiz, des Kultus und Unterrichts Dr. Hoff: Er wolle nur wenige Worte sprechen, wenige Worte nicht etwa, weil ihm die vorliegende Frage unwichtig erscheine, sondern weil sie schon wiederholt erörtert worden und es schwer sei, neue Gesichtspunkte geltend zu machen. Er freue sich, daß das Hohe Haus das Gesetz vom 9. Oktober 1860 das der Herr Berichterstatter mit Recht ein Friedensgesetz genannt habe aufrecht erhalten wolle und den vorliegenden Gesetzentwurf nicht zu Gesetzeskraft gelangen möchte. Würde der Entwurf angenommen, dann sei § 11 des Gesetzes vom 9. Oktober 1860 völlig außer Kraft gesetzt und eine schrankenlose Klosterfreiheit normirt. Wenn ja auch die Tendenz des Antrages nach der Begründung desselben nur darauf hinausgehe, die Regierung zu veranlassen, von der ihr zustehenden Genehmigungsbezugnis Gebrauch zu machen, so sei es dann, wenn der Entwurf Gesetz würde, nicht mehr möglich, das neue Gesetz anders als seinem Wortlaute und dem sich hieraus ergebenden Sinne nach auszuliegen. Würde der Entwurf Gesetz, dann würden die Ordensvereinigungen privilegiert, denn auch die im Vereinsgesetz gegebenen, anderen Vereinen gegenüber anwendbaren Schutzmittel müßten ihm gegenüber verfallen, da das neue Gesetz als lex specialis dem Vereinsgesetz vorgehe. Mit dem Herrn Berichterstatter sei er darin einig, daß aus § 7 des Gesetzes vom 9. Oktober 1860 nicht gefolgert werden dürfe, daß die Zulassung der Orden bereits gegeben sei. Wäre dies der Inhalt des § 7, dann wäre § 11 überflüssig und auch das ganze übrige Gesetz hätte nicht erneuert zu werden brauchen; der § 7 will der Kirche nur das Recht der freien und selbständigen Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten nach Maßgabe dieses Gesetzes sichern.

Was nun den Antrag des Grafen v. Helmstatt und Genossen anlangt, so könne die Regierung bezüglich des Zeitpunktes der Zulassung von Männerorden sich bindende Vorschriften nicht machen lassen. Die Regierung habe die Pflicht, wie schon der von dem Herrn Grafen v. Helmstatt angeführte Mohlfache Bericht zu dem 1860er Gesetz ausführte, zu erwägen, ob und welche klösterliche Anstalten sie unter den thatsächlich bestehenden Verhältnissen für vereinbar erachte mit dem öffentlichen Wohle. Es unterliege keinem Zweifel, daß mit dem § 11 dieser Zeitpunkt in das gewissenhafte Ermessen der Regierung hat gestellt werden wollen und gestellt worden sei. Ob heute der Zeitpunkt zur Zulassung von Männerorden da sei, darüber gingen die Meinungen auseinander. Das könne er wie im vorigen Jahre erklären, daß dieser weitere Schritt des Entgegenkommens davon abhängt, ob Sicherheit gewonnen werden könne, man werde damit zu friedlichen kirchenpolitischen Zuständen gelangen. Auch der Herr Graf von Helmstatt habe anerkannt, daß zur Zeit die konfessionellen Gegensätze bedauerlicherweise geschärft seien und er glaube, daß wenn dies, wie zweifellos richtig sei, die thatsächlichen Verhältnisse nicht gegeben seien, die der Regierung bei

gewissenhaftem Ermessen Veranlassung geben könnten, in der Frage jetzt vorzugehen. Er müsse immer wieder betonen, daß wir in der Geschichte unseres Vaterlandes Baden Männerorden nicht gehabt hätten, obwohl schon das erste Konstitutionsedikt solche wie das 1860er Gesetz zugelassen habe. Es existirten allerdings Männerorden auf dem Aussterbeetat, allein solche mit dem Rechte der Aufnahme neuer Mitglieder hätten wir nicht gekannt.

Lange habe es gedauert, bis die Kirchenbehörde mit dem Bunsche nach Männerorden herorgetreten sei. Allerdings sei die Erklärung, daß die Kirche wichtigere Aufgaben zu lösen gehabt hätte, für manche Zeiten, so für die Zeit, wo sie sich von den Beschränkungen des Josephinismus zunächst hätte frei machen müssen, richtig, allein es hätte auch andere Zeiten gegeben, wo die Kirche trotzdem die Genehmigung zur Niederlassung von Männerorden nicht verlangt habe. Daß die Regierung nicht prinzipiell die Orden ausschließen wolle, das zeige sich doch daraus, daß sowohl Franziskanerinnen als auch die Schwestern vom hl. Kreuz von Ingenbohl unter der Herrschaft des 1860er Gesetzes zugelassen seien, nur bezüglich der Männerorden habe die Regierung von ihrem Zulassungsrecht keinen Gebrauch gemacht. Man habe der Regierung vorgehalten, daß sie die von ihr für die Zulassung von Männerorden verlangte Sicherheit, daß friedliche Verhältnisse eintreten, dahin ausdehne, daß alsdann alle weiteren kirchenpolitischen Bestrebungen unterbleiben sollten. Dies sei natürlich nicht ihre Absicht und könne sie nicht sein; es sei ganz selbstverständlich, daß die Regierung nicht in das Recht der freien ständischen Initiative eingreifen könne und wolle. Nicht einen Abschluß der kirchenpolitischen Bestrebungen verlange die Regierung, sondern Sicherheit dagegen, daß nicht ein Entgegenkommen ihrerseits nur eine Etappe in dem fortgesetzten Kriege bilde. Man könne nicht Werte des Friedens verlangen und den Krieg weiterführen. Wenn überall so wie in diesem Hohen Hause eine maßvolle friedliche Gesinnung und der Geist der Verständigung herrsche, dann wäre der Zeitpunkt zur Herbeiführung eines modus vivendi auch auf diesem Gebiete gegeben.

Graf v. Helmstatt: Er bedauere, daß der Herr Staatsminister und er in den Prämissen einig, in den Folgerungen aber auseinandergingen. Gerade in den heutigen Zeiten einer Spannung auf dem konfessionellen Gebiete halte er die Gewährung des Antrages auf Zulassung von Orden für eine Etappe des Friedens. Er glaube, die Orden würden die Gegensätze nicht schärfen, sondern mildern. Das sei unbedenklich einzugestehen, daß die Zulassung von zwei bis drei Männerorden noch keinen großen Vortheil bedeute, allein man sähe in der Zulassung einer auch nur beschränkten Zahl von Ordensgeistlichen doch die Bethätigung des Prinzips der Zulassung und könne sich dann von der Gefährlosigkeit der Orden überzeugen.

Was nun die Ausführungen des Herrn Referenten anlangt, so sei es ihm unverständlich, wie durch seine und seiner Genossen Antrag die Gleichberechtigung der Konfessionen im Lande beeinträchtigt werden sollte. Daß der Herr Referent zugestanden habe, daß die Bedürfnisfrage bezüglich der Ordenszulassungen von den Kirchenbehörden in erster Reihe zu prüfen sei, dafür sei er dankbar, doch noch dankbarer wäre er, wenn anerkannt würde, daß die Ansicht der obersten Kirchenbehörde am schwersten in die Waagschale zu fallen haben. Wenn der Herr Referent meint, die Bewegung zu Gunsten der Orden sei künstlich in das Volk getragen worden, dann wolle er doch erwidern, daß die meisten kulturellen Bedürfnisse eines Volkes, die Bewegungen erzeugten, nicht in ihm selbst entstanden, sondern von außen her in dasselbe gebracht worden seien.

Eine Abschätzung der Ansichten über die Zulassung der Orden, von der der Herr Referent gesprochen habe, würde unbedingt zu Gunsten der Orden ausschlagen. Daß die Orden ihre kulturelle Mission erfüllt und sich überlebt hätten, das könne er nicht zugeben, denn heute noch füllten dieselben ihren Platz völlig aus. Wenn schließlich noch von dem Ungefügigen geredet worden sei, mit dem in dem andern Hohen Hause die Frage behandelt worden sei, dann wolle er doch daran erinnern, daß seit langer Zeit immer wieder der Wunsch nach Orden geltend gemacht, aber nie berücksichtigt worden sei. Das Ungefügige entspreche der Stimmung im Volke und der Ton in dem andern Hohen Hause wurde im Lande beifälliger aufgenommen, als der sachliche Ton in diesem Hohen Hause. Der Ton solle jedoch eine starke und kräftige Regierung nicht veranlassen, die Thatsachen zu übersehen. Die Wünsche des katholischen Volkes seien nicht unbegrenzt, und auch die Form, in der sich dieselbe geltend machte, würde eine andere sein, wenn man ihm mit Wohlwollen entgegenkomme. Die Wünsche des katholischen Volkes seien der Regierung nicht unbekannt, ihre Verfassung führe aber nicht zum konfessionellen Frieden.

Hierauf wird der Gesetzesvorschlag der Zweiten Kammer in namentlicher Abstimmung einstimmig, der Antrag Graf v. Helmstatt und Genossen mit allen gegen fünf Stimmen abgelehnt.

Fehr. v. Rüdiger beantragte hierauf, den Gesetzentwurf, die Versicherung gegen Hagelschaden betreffend, einer befondern, aus den Herren Fehr. Franz v. Bodman, Graf v. Hennin, Fehr. v. Söler, Fehr. v. Rüdiger, Geh. Rath Dr. Schenkel gebildeten Kommission, die Petition des Verbandes Badischer Eisenbahndiensteten, die Regelung des Lohnes und der Dienstverhältnisse des Tagelohnpersonal der Großh. Badischen Staatseisenbahnen betr., nachträglich der Budgetkommission, die Petition des Stadtraths Heidel-

berg namens der Stadtrathe der Städte der Städteordnung, die Aufhebung des Pflastergeldes und die Ausschreibung der Landstraßen betr. an die bezüglich des Gesekentwurfs gleichen Betreffs zu bildende Kommission zu überweisen.

Diese Anträge wurden debattelos und einstimmig angenommen.

Hierauf schloß der Durchlauchtigste Präsident die Sitzung um 12 1/4 Uhr.

42. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer am Samstag, den 10. März 1900. (Ausführlicher Bericht.)

Am Regierungstisch: Minister des Innern Dr. Eisenlohr, Geh. Oberregierungsrath Heil, Oberbaudirektor Honfcell.

Präsident Gönner eröffnet die Sitzung um 1/10 Uhr. Eingegangen ist eine Eingabe der Städte der Städteordnung, betreffend den Gesekentwurf über die Aufhebung des Pflastergeldes; ferner eine Petition des landwirtschaftlichen Vereins in Bruchsal um Aufhebung der Weinaccise, sowie eine Petition der Gemeinde Prinzbach um Errichtung eines Steges über die Kinzig bei Wiberach.

Vor Eintritt in die Tagesordnung widmete Präsident Gönner dem verstorbenen Abg. Reichert folgenden Nachruf:

Meine Herren! Schon wieder habe ich eine tiefbetäubende Trauerbotschaft zu verkünden, da der Tod abermals ein Opfer aus unserer Mitte gefordert hat.

Am 8. d. M. ist der Abg. Max Reichert von Baden nach schwerem Leiden dem Leben entzogen worden.

Der Verstorbene war am 24. März 1830 geboren, und hat sonach nahezu das 70. Lebensjahr erreicht.

In diesem Hause vertrat er den 30. Wahlbezirk (Baden-Land, Bühl-Nastatt) ununterbrochen seit Beginn des Landtags 1871, also über 28 Jahre lang, und er war das an Dienstjahren älteste Mitglied der Kammer.

Den Arbeiten derselben widmete er sich stets mit rühmlichem Eifer und beharrlicher Gewissenhaftigkeit. Seine Charakterfestigkeit und Ueberzeugungstreue verbürgten ihm die ungetheilte allgemeine Hochachtung. Uns aber war er überdies ein liebwürdiger Kollege, denn auch er gehörte zu den glücklich veranlagten Menschen, welche mit

der Bewahrung fester Grundsätze eine liebenswürdige menschenfreundliche Art ihrer Geltendmachung in wohlthuenden Einklang zu bringen wissen und auf solchem Wege auch mit Andersdenkenden stets angenehme persönliche Beziehungen zu erhalten vermögen.

Der Entschlafene hat einen großen Theil seiner Arbeitslust und Schaffenskraft den öffentlichen Angelegenheiten mit hingebendster Opferwilligkeit zugewendet.

Außer dem Landtagsmandat hatte er auch die Berufung in den Reichstag angenommen, in welchem er seit 1889 den 7. Wahlbezirk Rehl-Offenburg-Oberkirch vertrat.

Aber auch in seiner Heimath wirkte er unablässig für die Allgemeinheit, insbesondere auf dem Gebiete der kommunalen Selbstverwaltung.

Der Kreisversammlung des Kreises Baden gehörte er seit 1874 als gewählter Kreisabgeordneter, dem Kreis-Ausschusse als Mitglied seit 1881 an, und die Vorstandsstelle dieses Kollegiums bekleidete er seit dem Jahre 1887.

Von 1870 bis 1875 war er Mitglied des Gemeinderathes der Stadt Baden und von 1881 an Mitglied des Stadtverordneten-Kollegiums derselben. Noch sei erwähnt seine Thätigkeit als Bezirksrath in den Jahren 1869 bis 1874 und seine langjährige Wirksamkeit als Mitglied des Eisenbahnrathes.

In seiner Vaterstadt zählte unser geschiedener Kollege zu den angesehensten Männern, und ihm ist dort seitens der gesammten Bürgerschaft und Einwohnererschaft ein bleibendes und ehrendes Andenken gesichert.

Auch wir werden dem Heimgegangenen allezeit ein treues, freundliches Gedenken bewahren.

Sie haben sich von Ihren Sitzen erhoben; ich darf dies wohl als ein Zeichen Ihrer allseitigen Zustimmung zu meinen Worten betrachten."

Das Haus tritt in die Spezialberatung über das Budget des Wasser- und Straßenbaues ein.

Der ordentliche Etat wird ohne Debatte angenommen.

Bei § 3 des außerordentlichen Etats weist

Abg. Dr. Weggoldt auf das außerordentliche Wachstum der Gemeinde Rheinfelden hin, die in jeder Hinsicht die Unterstützung des Staates verdiene. Er dankt gleichzeitig für die eingestellte Position.

Abg. Dr. Heimbürger beantragt, die Position 16 (Pflasterung der Landstraße Nr. 2) zurückzustellen bis zur

Berathung des Gesekentwurfs, betreffend Aufhebung des Pflastergeldes.

Es erhebt sich kein Widerspruch gegen den Antrag.

Abg. Werr dankt an Stelle des Abg. Klein für die Herstellung von Straßenpflaster in Adelsheim und bittet um Korrektur der Straße nach Oberburten.

Minister des Innern Dr. Eisenlohr erklärt, daß die Korrektur dieser Straße, die nach seiner eigenen Anschauung nothwendig und wünschenswerth sei, schon einmal von der Regierung beabsichtigt war; allein man konnte die Zustimmung der Gemeinden nicht dazu erreichen, die Beiträge zu leisten, die man ihnen angefordert hat; deshalb und besonders weil über die Zugrichtung immer und immer wieder neue und verschiedene Ansichten aufgetaucht sind, sei die Sache liegen geblieben. Sie soll damit nicht als abgethan angesehen werden; denn es sei richtig, daß die dortige Steige im Winter recht gefährlich für die Fuhrwerke ist.

Abg. Dr. Wildens bittet, das Dienstgebäude für die Wasser- und Straßenbauinspektion und Kulturinspektion in Heidelberg baldmöglichst fertig zu stellen.

Minister des Innern Dr. Eisenlohr: Wenn die Position angenommen werde, wie er voraussetzt, so könne es ihm nur sehr erwünscht sein, wenn man mit dem Bau sofort beginnen könne und nicht abwarten müsse, bis das Finanzgesetz im Gesetz- und Verordnungsblatt erschienen ist. Er würde sich, wenn kein Widerspruch erfolgt, für ermächtigt ansehen, mit dem Bau zu beginnen, sobald das Budget des Ministeriums des Innern von der Hohen Kammer genehmigt ist.

Präsident Gönner: Ein Widerspruch erfolgt nicht. Ich darf also feststellen, daß die Summe, die hier angefordert ist, genehmigt ist, und zwar mit der Maßgabe, daß die Groß. Regierung ermächtigt sein soll, den Bau in Angriff nehmen zu lassen, auch bevor die Verkündung des Finanzgesetzes stattgefunden hat.

Zu § 16 des außerordentlichen Etats der Einnahmen bemerkt Minister des Innern Dr. Eisenlohr, daß, nachdem die Position bezüglich der Landstraße von der Rheinlust bis zur Rheinbrücke in Mannheim zurückgestellt wurde, hier auch Ziffer 16 zurückgestellt werden muß.

Die übrigen Positionen werden genehmigt. Schluß der Sitzung 10 Uhr.

Bürgerliche Rechtskreise.

Aufgebot.
3341. Nr. 3535. Durlach. Georg Laubscher, geb. 12. September 1811, Karl Laubscher, geb. 24. Oktober 1816, Ludwig Laubscher, geb. 9. Februar 1821, alle von Weingarten, im Jahr 1869 in Sterling Township County of Wayne State of Pennsylvania, werden auf Antrag ihres Bruders Jakob Laubscher von Weingarten aufgefordert, sich spätestens im Aufgebotstermin Freitag, den 30. November 1900, Vormittags 1/10 Uhr, zu melden, widrigenfalls sie für todt erklärt werden.

Alle, welche Auskunft über Leben oder Tod der Verschollenen zu erteilen vermögen, werden aufgefordert, spätestens im Aufgebotstermin dem Gerichte Anzeige zu machen.
Durlach, den 9. März 1900.
Groß. Amtsgericht.
(gez.) Reibel.

Dies veröffentlicht
Gerichtsschreiber:
Frank.
Aufgebot.

3345. Nr. 167. Bonndorf. Josef Herzog, lediger Nagelschmied, geb. am 12. Januar 1838 zu Bonndorf und Johann Herzog, verheiratheter Schuhmacher, geb. am 27. Oktober 1839 zu Gündelwangen, beide zuletzt in Gündelwangen wohnhaft, sind seit dem Jahre 1866 verschollen und ist deren Todeserklärung beantragt. Die Verschollenen werden aufgefordert, sich spätestens in dem auf:
Donnerstag, 20. September 1900, Vormittags 10 Uhr,

vor dem diesseitigen Amtsgerichte bestimmten Aufgebotstermin zu melden, widrigenfalls die Todeserklärung erfolgen wird. Zugleich werden Alle, welche Auskunft über Leben oder Tod der Verschollenen zu erteilen vermögen, aufgefordert, spätestens in dem genannten Aufgebotstermin dem Gerichte Anzeige zu machen.
Bonndorf, den 19. Januar 1900.
Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts:
Wentl.

Aufgebot.
3343. Nr. 5791. Baden. Auf Antrag der Johanna Vogel, Ehefrau des Ignaz Vogel von Schiltung wird zum Zwecke der Todeserklärung Aufgebotstermin bestimmt auf:
Freitag, 14. Dezember l. J., Vormittags 10 Uhr,

und ergeht
a) Aufforderung an den Verschollenen Ignaz Vogel von Schiltung, sich spätestens im Aufgebotstermin zu melden, widrigenfalls die Todeserklärung erfolgen würde und
b) Aufforderung an Alle, welche Auskunft über Leben oder Tod des Verschollenen zu erteilen vermögen, spätestens im Aufgebotstermin dem Gerichte Anzeige zu machen.
Baden, den 7. März 1900.
Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts:
Schmitt.

Aufgebot.
3342. Nr. 5936. Baden. Auf Antrag der Amalie Hertweck, ledig von Haueneberstein wird zum Zwecke der Todeserklärung Aufgebotstermin bestimmt auf:
Freitag, 14. Dezember l. J., Vormittags 10 Uhr,

und ergeht
a) Aufforderung an den verschollenen Kasimir Hertweck, Schreiner von Haueneberstein, sich spätestens im Aufgebotstermin zu melden, widrigenfalls die Todeserklärung erfolgen würde, und
b) Aufforderung an Alle, welche Auskunft über Leben oder Tod des Verschollenen zu erteilen vermögen, spätestens im Aufgebotstermin dem Gerichte Anzeige zu machen.
Baden, den 7. März 1900.
Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts:
Schmitt.

Konkurse.

3323. Nr. 6439. Waldshut. Ueber das Vermögen des Landwirths Richard Gantert von Rasbach wurde, da Gantert zahlungsunfähig ist und desfallsigen Antrag gestellt hat, heute am 10. März 1900, Vormittags 1/12 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet. Der Gemeindefullrat hat Borrehaus hier wurde zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 10. April 1900 bei dem Gerichte anzumelden.

Es wurde zur Beschlußfassung über die Wahl eines andern Verwalters, über die Bestellung eines Gläubiger-Ausschusses, eintretenden Falls über die in § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf Donnerstag den 26. April 1900, Vormittags 1/11 Uhr, vor dem Groß. Amtsgericht Waldshut Termin anberaumt.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeindefullrat zu verabsolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung aufgelegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache absonderte Verbindungen in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 10. April 1900 Anzeige zu machen.
Waldshut, den 10. März 1900.
Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts:
Hierholzer.

3324. Nr. 8466. Freiburg. Ueber das Vermögen des Schmiedemeisters Gottfried Roth in Freiburg wird heute am 1. März 1900, Nachmittags 5 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet, da der Gemeindefullrat seine Zahlungsunfähigkeit dem Gerichte nachgewiesen hat.

Der Rechtsagent Ruhn wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 25. April 1900 bei dem Gerichte anzumelden.

Es wird Termin anberaumt vor dem diesseitigen Gerichte zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines andern Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubiger-Ausschusses und eintretenden Falls über die in § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf

Dienstag den 8. Mai 1900, Vormittags 10 Uhr.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeindefullrat zu verabsolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung aufgelegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache absonderte Verbindungen in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 25. April 1900 Anzeige zu machen.
Freiburg, den 1. März 1900.
Gr. Amtsgericht: gez. Dr. M u c h o m.
Dies veröffentlicht der Gerichtsschreiber:
Frey.

3326. Bruch. In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Johann Baptist Hollermayer, Wirths zum Emilianbad in Grenzach, ist zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen und zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke der Schlußtermin auf:

Donnerstag den 5. April 1900, Vormittags 10 Uhr,

vor dem Groß. Amtsgerichte hier selbst bestimmt.
Bruch, den 9. März 1900.

Appel.
Gerichtsschreiber des Gr. Amtsgerichts.

3322. Rehl. In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Gastwirth Ernst Wilhelm Witwe, Marie geb. Feingelbecker in Stadt Rehl wird zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis und zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke Termin anberaumt auf:

Wittwoch den 4. April 1900, Nachmittags 3 Uhr,

festgesetzt, wozu alle Beteiligten hiermit in Kenntniß gesetzt werden. Das Schlußverzeichnis und die Schlußrechnung sind nebst den Belegen auf der Gerichtsschreiberei niedergelegt. Rehl, den 9. März 1900.
Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts:
Kopf.

3321. Rehl. Das Konkursverfahren über den Nachlaß des Gastwirths Ernst Wilhelm hier wird, nachdem sich ergeben hat, daß eine den Kosten des Verfahrens entsprechende Konkursmasse nicht vorhanden ist, gemäß § 204 Ziff. 1 R. O. eingestellt. Rehl, den 9. März 1900.
Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts:
Kopf.

3325. Nr. 2208. Mannheim. Das Konkursverfahren über das Vermögen des Gastwirths Emil Biss in Ladenburg wurde nach Abhaltung des Schlußtermins und vollzogener Schlußverteilung durch Beschluß Gr. Amtsgerichts hier selbst vom 9. d. Mts. aufgehoben.

Mannheim, den 18. März 1900.
Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts:
Mohr.

3320. Nr. 5250. Rosbach. Gr. Amtsgericht hier hat in dem Konkurs über das Vermögen der offenen Handelsgesellschaft Georg und Johann Kraus von Hochhausen zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf Dienstag den 27. März 1900, Vorm. 9 Uhr, bestimmt. Rosbach, den 6. März 1900.
Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts:
Heber.

3361. Nr. 9435. Mannheim. Auf Antrag des Karl Friedrich Zimmermann in Basel, welcher das Eigenthum und den Verlust des Pfandbriefts der Rheinischen Hypothekenbank in Mannheim Litera E Serie 76 Nr. 12314 über 100 Mark glaubhaft gemacht hat, wird der Rheinischen Hypothekenbank in Mannheim unterlagert, den Inhaber des Papiers eine Leistung zu bewirken, insbesondere neue Zinscheine anzugeben.

Mannheim, den 26. Februar 1900.
Groß. Amtsgericht III:
gez. Krossfinger.

Dies veröffentlicht:
Stall,

Gerichtsschreiber Groß. Amtsgerichts.

Freiwillige Gerichtsbarkeit.

Erbeinsetzung.

9293. Nr. 2716. Achern. Die Strafenwart Wilhelm Hund Witwe Karoline geb. Ebert von Oberachern hat um Einweisung in Besitz und Verwahr des Nachlasses ihres am 4. November 1899 dajelbst verstorbenen Gemanues gebeten, und wird dem Gesuche auf stattgegeben werden, wenn nicht bis zum 1. April d. J. Einsprachen dagegen eintreffen.

Achern, den 21. Februar 1900.
Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts:
Dirler.

Bekanntmachung.

3237. Nr. 874. Sinsheim. Die Anmeldebekanntmachung der Stammberechtigten der Stammgüter der Freiherren von Benningen, ältere Linie zu Sinsheim, der Freiherren von Benningen-Hornberg zu Mischelsfeld, Hohenheim, Dreßlingen, Rappenaun und Vahlstadt liegen zur Einsicht der Stammberechtigten auf die Dauer eines Monats bei uns offen.

Dies wird mit der Aufforderung an die Stammberechtigten bekannt gegeben, Anträge auf Berichtigung oder Ergänzung derselben rechtzeitig innerhalb der Offenlegungsfrist unter Vorlage der erforderlichen Urkunden bei uns geltend zu machen.
Sinsheim, den 5. März 1900.
Groß. Amtsgericht.

Erben-Anruf.
3301. Nr. 560. Waldkirch. Friedrich Weber, Zimmermann, am 14. August 1850 als natürlicher Sohn der Barbara Weber in Kollnau geboren, ist am 1. Januar 1900 zu Emmendingen ledigen Standes verstorben. Dessen erbberechtigten Verwandten werden aufgefordert, innerhalb einer Frist von 2 Monaten vom Tag der Einrückung ab ihr Erbrecht beim unterzeichneten Nachlassgerichte anzumelden.

Waldkirch, den 8. März 1900.
Groß. Notariat:
Schirmann.

3284. Nr. 88. Offenburg. **Bekanntmachung.**

Zur Fortführung der Verrechnungs- und der Lagerbücher nachfolgender Gemarungen ist im Einverständnis mit den Gemeindevorständen der betreffenden Gemeinden Tagfahrt jeweils auf dem Rathhause der betreffenden Gemeinde anberaumt, für die Gemarung:

1. **Bermerzbach**, Dienstag den 20. März, Vormittags 9 Uhr.
2. **Jell a. S.**, Mittwoch den 21. März, Vormittags 9 Uhr.
3. **Nordrach u. Nordrach-Graben**, Donnerstag den 22. März, Vormittags 10 Uhr.
4. **Wiberach**, Freitag den 23. März, Vormittags 9 Uhr.
5. **Ebersweier**, Montag den 26. März, Vormittags 9 Uhr.
6. **Jell-Weierbach**, Dienstag den 27. März, Vormittags 9 Uhr.

Die Grundbesitzer werden hiebei mit dem Anfügen in Kenntniß gesetzt, daß das Verzeichnis der seit der letzten Fortführung eingetretenen, dem Gemeindevorstand bekannt gewordenen Veränderungen im Grundbesitz während acht Tagen vor dem Fortführungstermin zur Einsicht der Beteiligten auf dem Rathhause aufgelegt; etwaige Einwendungen gegen die in dem Verzeichnis vorgemerkten Änderungen in dem Grundbesitz und deren Beurkundung im Lagerbuch sind dem Fortführungsbeamten in der Tagfahrt vorzutragen.

Die Grundbesitzer werden gleichzeitig aufgefordert, die seit der letzten Fortführung in ihrem Grundbesitz eingetretenen, aus dem Grundbuch nicht ersichtlichen Veränderungen dem Fortführungsbeamten in der bezeichneten Tagfahrt anzumelden. Ueber die in der Form der Grundstücke eingetretenen Veränderungen sind die vorgeschriebenen Landrisse und Messurkunden vor der Tagfahrt bei dem Gemeindevorstand oder in der Tagfahrt bei dem Fortführungsbeamten abzugeben, wobei falls die selben auf Kosten der Beteiligten von Amts wegen beschafft werden müßten.

Auch werden in der Tagfahrt Anträge der Grundbesitzer wegen Wiederbestimmung verlorener gegangener Grenzmarken an ihren Grundbesitz entgegengenommen.

Offenburg, den 9. März 1900.
Der Groß. Bezirksgeometer:
F e r r.